

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/425dc788-d315-35b8-88ca-0e3c5bfa2861>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 144 BBergG - Klage vor den ordentlichen Gerichten

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2) <sup>1</sup>Für die Klage sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. <sup>2</sup>Örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der in Anspruch genommene Gegenstand liegt.

(3) <sup>1</sup>Die Klage ist innerhalb eines Monats zu erheben. <sup>2</sup>Die Frist beginnt

1. mit der Zustellung der Entscheidung der Behörde oder,
2. falls in derselben Sache ein Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet wird, mit dem rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

<sup>3</sup>Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der [Zivilprozessordnung](#).

(4) <sup>1</sup>Der Rechtsstreit ist zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten zu führen. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn der Rechtsstreit eine Ausgleichszahlung betrifft.

(5) Das Gericht übersendet der nach [§ 92](#) zuständigen Behörde eine Ausfertigung der Entscheidung oder des Vergleichs.

